

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: 40/013/2010

Federführung: Abt. 40 - Schul- und Kulturabteilung	Datum: 28.05.2010
Verfasser: Cornelia Heidkamp	AZ: 022-34/2-0

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	10.06.2010	Kenntnisnahme

Gegenstand der Vorlage

Integrative Beschulung behinderter Kinder in der Regelschule

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2008 gibt es eine Elterninitiative, die sich die Einschulung ihrer behinderten Kinder in die Regelgrundschule zum Ziel gesetzt hat. Bei der Schulanmeldung im April dieses Jahres für das Schuljahr 2010/2011 wurden insgesamt 10 Kinder mit Behinderung an den Grundschulen angemeldet. In einigen Fällen wurde der Wunsch auf Besuch der Regelgrundschule angedeutet.

Da dieses Thema alle Grundschulen betrifft und bei Einrichtung einer Integrationsklasse der Schulträger dieser zustimmen muss, wurde die Situation in einem gemeinsamen Gespräch mit allen Grundschulleiterinnen am 27.05.2010 erörtert. Hinzugezogen war Herr Sander von der Landesschulbehörde sowie Frau Delbeck von der Elisabethschule in Vechta als Fachberaterin für den sonderpädagogischen Förderbedarf. Herr Sander erläuterte, dass für die Beschulung in einer Integrationsklasse Kinder mit Behinderungen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und Lernen in Frage kommen. Für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden pro Kind 5 zusätzliche Stunden in der Woche für einen Förderschullehrer gewährt. Für ein Kind mit dem Förderschwerpunkt Lernen 2 Stunden. Zusätzlich kann ein Integrationshelfer beim Landkreis beantragt werden, der das Kind am Vormittag betreut. Herr Sander wies darauf hin, dass Kinder mit Körperbehinderungen für die Frage der Einrichtung einer Integrationsklasse nicht berücksichtigt werden.

Sofern Eltern eine integrative Beschulung wünschen, müssen sie bei der Grundschule beantragen, dass der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt wird. Frau Delbeck regte an, möglichst mehrere Kinder mit Behinderung in einer Klasse zusammenzuführen, um so mehr Lehrerstunden zu erhalten und damit in einem Großteil des Unterrichts 2 Lehrkräfte in einer Klasse einsetzen zu können. Außerdem zähle ein behindertes Kind bei der Klassenbildung doppelt, so dass hier etwas kleinere Klassen entstehen. Sie gab zu überlegen, ob sich die Schulen in einem Rotationsverfahren bereit erklären, eine Integrationsklasse einzurichten, um so die zusätzlichen Belastungen zu verteilen.

Im Ergebnis muss für die Frage der Einrichtung einer Integrationsklasse zunächst eine Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der angemeldeten Kinder erfolgen um festzustellen, ob für ein behindertes Kind die Aufnahme in eine Integrationsklasse empfohlen werden kann. Anschließend kann sich die Schule mit der Frage der Bildung einer solchen Klasse befassen. Dabei wäre eine Abstimmung mit den anderen Grundschulen im Sinne einer Bündelung und möglicherweise Rotation sinnvoll.

Sofern sich eine Grundschule für die Einrichtung einer Integrationsklasse ausspricht, muss sie einen Antrag auf Genehmigung bei der Landesschulbehörde stellen. Im Rahmen dieses Antragsverfahrens wird der Schulträger beteiligt und um sein Einvernehmen gebeten.

H. G. Niesel